

RS OGH 1970/5/5 10Os204/69, 10Os191/71, 10Os256/71, 10Os122/72, 10Os46/73, 10Os13/73, 10Os28/73, 130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1970

Norm

PornG §1 C

StPO §281 Z9a

Rechtssatz

Ob eine Handlung, eine Schrift oder ein Bild unzüchtig ist, ist eine Rechtsfrage.

Entscheidungstexte

- 10 Os 204/69
Entscheidungstext OGH 05.05.1970 10 Os 204/69
Veröff: EvBl 1971/69 S 106
- 10 Os 191/71
Entscheidungstext OGH 11.01.1972 10 Os 191/71
Beisatz: Die Heranziehung von Sachverständigen und die Vernehmung von Zeugen sieht die Prozeßordnung nur dann vor, wenn es sich um die Beurteilung oder Aufhellung von Tatfragen handelt, Rechtsfragen hat das Gericht selbst zu beantworten (vgl SSt 22/53 uva) so auch die Frage, ob Abbildungen aus Gründen wissenschaftlicher oder künstlerischer Natur gerechtfertigt sind. (T1) Veröff: EvBl 1972/196 S 356
- 10 Os 256/71
Entscheidungstext OGH 01.02.1972 10 Os 256/71
Beisatz: Daher keine Beweisaufnahme hierüber erforderlich; auch nicht darüber, welche andere Schriften oder Bilder von den Behörden nicht beanstandet wurde. (T2)
- 10 Os 122/72
Entscheidungstext OGH 17.10.1972 10 Os 122/72
Beis wie T1
- 10 Os 46/73
Entscheidungstext OGH 03.05.1973 10 Os 46/73
Beis wie T2
- 10 Os 13/73
Entscheidungstext OGH 15.05.1973 10 Os 13/73

Beisatz: Die Rechtsfrage ist vom erkennenden Gericht selbst, ohne Zuziehung von Sachverständigen und auch nicht durch Vergleich mit anderen Druckwerken, sowie ohne Bindung an Vorentscheidungen und Beweisaufnahmen in anderen Fällen zu beantworten. (T3)

- 10 Os 28/73

Entscheidungstext OGH 19.09.1973 10 Os 28/73

- 13 Os 5/74

Entscheidungstext OGH 14.02.1974 13 Os 5/74

Beisatz: Doch reicht die dieser Rechtsfrage vorgeschaltete Frage nach künstlerischer Tendenz und künstlerischer Qualität ins Tatsächliche, wobei sich derartige Feststellungen in der Regel aber erst nach Anhörung von Experten treffen lassen. (T4) Veröff: EvBl 1974/258 S 553 = JBl 1974,485

- 10 Os 18/75

Entscheidungstext OGH 02.07.1975 10 Os 18/75

- 13 Os 189/85

Entscheidungstext OGH 20.02.1986 13 Os 189/85

- 12 Os 168/86

Entscheidungstext OGH 22.01.1987 12 Os 168/86

Beisatz: Deren Lösung dem Gericht obliegt und in bezug auf die eine Beweisaufnahme daher nicht zulässig ist. (T5)

- 11 Os 76/88

Entscheidungstext OGH 22.11.1988 11 Os 76/88

Beisatz: Hier: Zur die Abgrenzung der sogenannten "absoluten" von der bloß "relativen" Unzüchtigkeit betreffenden Auslegung des normativen Tatbestandsmerkmals der Unzüchtigkeit. (T6) Beis wie T5

- 11 Os 169/88

Entscheidungstext OGH 18.04.1989 11 Os 169/88

Beis wie T6; Beisatz: Die Lösung von Rechtsfragen kann grundsätzlich nicht auf Sachverständige überwältigt werden. (T7)

- 13 Os 87/90

Entscheidungstext OGH 25.10.1990 13 Os 87/90

- 13 Os 20/14m

Entscheidungstext OGH 14.08.2014 13 Os 20/14m

Vgl auch; Beisatz: Die Frage nach der Gemeinnützigkeit eines Vereins ist nicht Gegenstand des Sachverständigenbeweises. Die Lösung der diesbezüglichen Tatfrage (danach, welche Tätigkeiten im Rahmen des Vereins ausgeübt worden sind) setzt nämlich kein besonderes Fachwissen (§§ 125 Z 1, 126 Abs 1 erster Satz StPO) voraus und ist demnach ? ohne Hilfestellung durch einen Sachverständigen ? von den Tatrichtern in freier Beweiswürdigung vorzunehmen (§ 258 Abs 2 StPO). Die Frage nach der allfälligen Unterstellung der solcherart von den Tatrichtern konstatierten Tätigkeiten unter den Begriff der „Gemeinnützigkeit“ ist eine Rechtsfrage, die ebenfalls (nicht von einem Sachverständigen, sondern) vom erkennenden Gericht zu beurteilen ist. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0088093

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at